

**Peter Dietsch**

**Brehon Law – Das (altirische) Gesetz der Richter –**

# **HIBERNIA JENSEITS DES MEERES**



**Deutsch-Irische Gesellschaft**

## **Brehon Law – Das Recht der Richter –**

Dieser Vortrag zum frühirischen Rechtssystem soll der Letzte in meiner Trilogie zu diesem Thema sein. Entgegen den üblichen Gepflogenheiten, in denen man normalerweise vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitet, bin ich bei meinen Vorträgen vom Besonderen zum Allgemeinen gegangen. Ich habe zuerst speziell das Eherecht besprochen, dann das Thema der rechtlichen ‚Gleichstellung‘, besser ‚Nicht-Gleichstellung‘ der Frauen in der frühmittelalterlichen irischen Gesellschaft und schließe jetzt mit meinem Vortrag zum Brehon Law – dem Recht der Richter – das Gebiet mit einem Überblick über das frühirische Rechtssystem im Allgemeinen ab. Bei meinem Vortrag stütze ich mich im Großen und Ganzen auf den im Jahr 2000 veröffentlichten Aufsatz ‚*Brehon Law*‘ - von Prof. Neil McLeod von der Universität Perth in Australien, aber auch auf das Buch ‚*A Guide to Early Irish Law*‘ von Prof. Emeritus Fergus Kelly vom Dublin Institute for Advanced Studies (DIAS), School of Celtic Studies aus dem Jahr 1988. Einiges wird Ihnen aus meinen vorherigen Vorträgen sicherlich bekannt sein, das Meiste jedoch ist sicherlich neu und für Sie möglicherweise genau so faszinierend wie es das für mich ist.

### **Zu Beginn etwas Grundsätzliches zum altirischen Rechtssystem**

Faszinierend am frühirischen Rechtssystem ist, dass es bis zur normannischen-englischen Eroberung ab ca. 1169 auf der gesamten Insel galt und danach bis zum Flight of the Earls 1607 immerhin noch in den Gebieten der irisch-gälischen Oberherren. Es zeigt ein sehr pragmatisches Täter-Opfer-Verhältnis, das darauf angelegt ist 1. Die Ehrschädigung beim Opfer zu beseitigen (Jede Straftat oder Beleidigung führte zuallererst zum Verlust der Ehre, des ‚Gesichts‘ des Opfers) und 2. den entstandenen Schaden möglichst finanziell auszugleichen. Es stand somit in vielen Fällen im Gegensatz zum römischen Recht oder zum alttestamentarisch Racherecht.

Zwar stelle ich Ihnen hier das kodifizierte Rechtssystem der frühirischen Gesellschaft vor, wie es uns aus den überlieferten Rechtstexten (die früheste Kodifizierung fand wohl im 7. - 8. Jahrhundert statt) bekannt ist. Geht man allerdings, wie Raimund Karl, österreichischer Keltologe und Professor für Archäologie an der Universität Bangor in Wales, in seiner Habilitationsschrift *Altkeltische Sozialstrukturen*; 2006, hin und nimmt antike Sekundär- und Tertiärquellen, dazu auch noch archäologische Befunde, hinzu, setzt all dies in einen, zwar etwas spekulativen, aber doch logischen Zusammenhang mit den vorhandenen frühirischen Rechtstexten, kann man, seiner Theorie entsprechend, leicht zu dem Schluss kommen, dass die keltische Gesellschaft bereits zu Beginn der La Tène-Zeit, also ab ca. 400 v. Chr., und in Irland bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (1607 - Flucht der Fürsten), also über ein Zeitraum von ca. 2000 Jahren und über einem geografischen Bereich von Österreich/Böhmen im Osten bis nach Irland im Westen eine zumindest ähnliche Gesellschaftsstruktur (die allerdings auf dem Kontinent spätestens mit der Eroberung Galliens durch Caesar 52 v. Chr. als keltische nicht mehr vorhanden war) und damit auch ein ähnliches Rechtssystem hatte, wie sie uns in den frühirischen Rechtstexten vor Augen geführt wird. Allerdings könnte es, wie Raimund Karl zu Abschluss sagt, auch anders gewesen sein. Denn: Seine Theorie ist zwar wohl begründet und logisch hergeleitet, aber ist letztlich (nur) eine Theorie. Es fehlt der letztgültige wissenschaftliche Beweis, um zu sagen: ‚So war es!‘

Der Begriff ‚*Brehon Law*‘ – Das Recht der Richter – ist ein Begriff, der das einheimische irische Rechtssystem beschreibt. Dieses System war im gälischen Irland, wie bereits gesagt, noch bis im frühen 17. Jahrhundert in Kraft. Der Ausdruck ‚*Brehon law*‘ kommt vom irischen Wort *Brithem* für einen ‚Richter‘ her und wurde als ‚Brehon‘ anglisiert. Die Iren selbst beziehen sich auf ihr Recht als *fénechas* (irisches Rechtswesen). Der Ausdruck ‚*Brehon law*‘ ist nichtsdestotrotz treffend. Das irische Recht war ein von ‚Richtern gemachtes‘ Recht. Seine Texte fassen die rechtlichen Regeln und Rechtsmittel zusammen, die von hervorragend ausgebildeten und geübten Berufsjuristen über Jahrhunderte hinweg entwickelt wurden. Es war ein ‚organisches‘ System, welches die Komplexität der irischen Gesellschaft reflektierte. Dies erklärt seinen Reichtum und seine Ausgereiftheit, man könnte auch sagen ‚juristische Detailverliebtheit‘. Wäre die Gesetzgebung den irischen Kleinkönigen überlassen worden, wäre es wahrscheinlich eine eher rudimentäre Angelegenheit geblieben, vorrangig auf Zwangsregeln und der Ansammlung staatlicher Einnahmen fokussiert. Ein von einem König gemachtes Recht wäre auch unvollständig und kurzlebig gewesen: Irland bestand aus einer Vielzahl von Kleinkönigreichen, die sich in andauernd ändernden Allianzen befanden. Das ‚*Brehon law*‘ allerdings war das Produkt einer Gelehrtenklasse, welches die politischen Grenzen überschritt. Als Ergebnis davon war das ‚*Brehon law*‘ in dem Sinne „national“, als dass es ein kulturelles Phänomen von Irland als Gesamten war, mit wenigen (wenn überhaupt) erkennbaren regionalen Abweichungen.

Das heißt nicht, dass die Kleinkönige im irischen Recht keine Rolle spielten. Als Oberhäupter ihrer jeweiligen Königreiche hatten sie den Vorsitz an ihren königlichen Gerichtshöfen. Doch die Könige verkündeten höchstwahrscheinlich nur das Urteil, das ihm seine *Brehons* empfohlen hatten. Könige waren auch ermächtigt, Notfallregelungen in Zeiten von Krieg oder von Seuchen zu erlassen. Diese Edikte waren vermutlich sowohl eng begrenzt als auch zeitlich beschränkt und es gibt leider keinerlei Textfragmente dazu, die bis heute überdauert haben. Diese *Brehons* konnten (zumindest theoretisch) auch Frauen sein, wie von Peter Tremayne als Schwester Fidelma in seinen Krimis beschrieben.

Andererseits hat ein riesiger Schatz an richterlichem Recht überdauert. Das Hauptmonument ist das *Senchas Mór*, „Die Große Sammlung der überlieferten Gelehrsamkeit“. Diese besteht aus ungefähr fünfzig einzelnen Texten. Einundzwanzig davon sind mehr oder weniger vollständig erhalten und von den meisten anderen sind wenigstens Fragmente vorhanden. Die meisten dieser Texte behandeln ein spezielles Rechtsthema. So ist zum Beispiel der erste Text in der *Senchas Mór* ein Traktat „Über die vier Abteilungen der Pfändung“ (*Di Chetharshlicht Athgabála*). Pfändung war ein Prozess, in dem Parteien ihre Gegner vor Gericht zwingen konnten, indem sie deren Rinder beschlagnahmten.

### **Besondere Gegenstände des Rechts**

Relativ wenig ist über den irischen Gerichtsgang bekannt. Bemerkenswerte Merkmale waren der Einsatz von ausgebildeten Anwälten, die Bedeutung, die den Aussagen von Augenzeugen beigemessen wurde und des Rechts auf Berufung, falls ein Richter einen rechtlichen Fehler begangen hat. Es gab keine Geschworenen. Formale Eide, die eine Anschuldigung oder Ablehnung

aussetzen, mussten von einer festgelegten Anzahl von „Eidhelfern“ von gutem Ruf unterstützt werden. Falls eine Partei ihren Rechtsfall nicht durch das Beibringen von Augenzeugen beweisen konnte, konnte sie Zuflucht zu einem Gottesurteil nehmen, wie zum Beispiel dem Loswurf, der „Prüfung durch Kampf“ oder dem Gottesurteil durch den Kessel (Das Letztere bestand darin, dass jemandes Hand in kochendes Wasser getaucht wurde. War diese Person wahrhaftig, so heilte ihre Hand unverzüglich). Die vermutliche Zusammensetzung und die Sitzordnung eines Gerichtshofs können dem verteilten Übersichtsblatt entnehmen.

### **(Exkurs „Sozio-hierarchische Struktur)**

Der rechtliche Status einer Person hing von ihrem Grad an Wohlstand oder ihrer beruflichen Ausbildung ab und jeder Rang in der Gesellschaft hatte seinen eigenen „Ehrenpreis“. Manchmal wurde behauptet, dass der Status von Frauen im frühirischen Recht wesentlich höher war als in vergleichbaren mittelalterlichen Kulturen. Doch lässt sich zu dieser Behauptung nur wenig, wenn überhaupt etwas, an Fakten im Recht finden, die das unterstützen. Er betrug in der Regel 1/2 des jeweiligen Rechtsverantwortlichen, z.B. des Vaters oder des Ehemanns. Die meisten Rechte waren von der Eigentümerschaft an Besitz abhängig. Und der größte Anteil am Besitz lag in den Händen von Männern. Land wurde innerhalb der Sippengruppe einer männlichen Vererbungslinie weitergegeben. Das Land eines Mannes wurde zu gleichen Teilen an seine Söhne vererbt. Nur wenn ein Mann keine Söhne hatte, ging sein Land auf seine Töchter über, die dann aber nur ein lebenslanges Nutzungsrecht hatten. Nach ihrem Tod wurde das Land unter den männlichen Verwandten ihres Vaters rückverteilt.

Gewalttaten wurden im Allgemeinen durch eine Ausgleichszahlung bereinigt, die als *éric*-Strafgebühr (in germanischen Rechtssystemen *Wergeld* genannt) bezeichnet wurde. Falls eine Freie Person ermordet wurde, betrug die *éric* 21 Kühe, ungeachtet des gesellschaftlichen Rangs des Opfers. Zusätzlich erhielt jedes Mitglied aus der väterlichen Vererbungslinie des Opfers eine Zahlung, deren Höhe sich an seinem Ehrenpreis orientierte. Es gab gesonderte Zahlungen für die Sippengruppe der Mutter des Opfers und für die Sippengruppe der Pflegeeltern des Opfers (Viele irische Kinder wurden von Pflegeeltern aufgezogen). Falls dieser Ausgleich nicht gezahlt wurde, konnte jedes Mitglied aus einer dieser drei einzelnen Sippengruppen Vergeltung gegen die Sippe des Täters üben.

In Fällen von Verletzungen musste eine Anzahl unterschiedlicher Strafgebühren an das Opfer gezahlt werden. Die erste Komponente war wiederum die *éric*-Strafgebühr, die nach der Natur der Verletzung variierte. Verletzungen, die Narben oder dauerhafte Schädigungen zur Folge hatten, zogen zusätzliche Zahlungen nach sich. Darüber hinaus hatte die verletzte Person Anspruch auf einen zusätzlichen Anteil ihres Ehrenpreises. Die Strafgebühr wurde halbiert, falls die Verletzung nur das Ergebnis einer Fahrlässigkeit war. Die Tatsache, dass das *Brehon law* einen Unterschied zwischen Unfall, Fahrlässigkeit und absichtlich herbeigeführtem Schaden machte, ist ein bemerkenswerter Aspekt seiner Ausgereiftheit.

Durch Fahrlässigkeit schwer verletzte Personen hatten Anspruch auf „Krankheitsfürsorge“. In den frühen Texten war das Schlüsselmerkmal der Krankheitsfürsorge das *dingabail* (Entfernen) der

verletzten Person aus ihrem Heim. Sie wurde fortgebracht, um in einer angemessenen Unterkunft pflegerisch versorgt zu werden. Sie war zusätzlich berechtigt, von einer Gefolgschaft entsprechend ihres gesellschaftlichen Rangs begleitet zu werden und es musste für die gesamte Truppe Nahrung nach einem definierten Standard bereitgestellt werden. Zusätzlich musste der Täter die Gebühren des Arztes tragen. (Diese Gebühren sind im Text *Bretha Déin Chécht* ‚Die Urteile von Dian Cécht‘ festgelegt.) Der Täter musste auch eine Ersatzperson bereitstellen, welche die Aufgaben der verletzten Person während der Dauer der Rekonvaleszenz übernahm. Im Falle von vorsätzlichen Verletzungen (und im Falle einer Person von hohem Rang), wurde das Fortbringen zur Krankheitsfürsorge durch eine Zahlung ersetzt, die je nach Status des Opfers variierte. Im Laufe der Zeit wurde diese Zahlung auch bei Fällen von Fahrlässigkeit zur Norm und die ältere Institution des physischen Fortbringens verschwand nach und nach.

Nach der Zugehörigkeit zu einer Sippe scheint die wichtigste Rechtsinstitution die des Kliententums gewesen zu sein. Mitglieder der freien Bauernklasse wurden als Gegenleistung für die Zuwendung mit Rindern (und ggf. zusätzlichen Gegenständen) Klienten von Adligen. (Diese Bauern verfügten in der Regel über eigenes Land). Rudolf Thurneysen, ein deutscher Keltologe, der in von 1913- 1923 in Bonn lehrte, schuf für dies Art des Kliententums den Begriff des ‚Unfrei-Klienten‘. Als Gegenleistung schuldeten sie ihren Herren jährliche Abgaben an Nahrungsmitteln und festgelegte Arbeitsleistungen. Vereinbarungen über das Klientenverhältnis dauerten bis zum Lebensende des Herrn. Auch zwischen Adligen gab es eine Form des Kliententums, die eine Hierarchie der Huldigung und der politischen Unterstützung begründete. Für diese Art des Kliententums schuf Rudolf Thurneysen den Begriff des ‚Frei-Klienten‘.

Verträge wurden durch Zeugen unterstützt, deren Aufgabe es war, sich an die Bedingungen des Vertrags zu erinnern, und durch Bürgen, welche dafür zu sorgen hatten, dass die Bedingungen des Vertrags eingehalten wurden. Das irische Vertragsrecht verlangte von jedem, der Besitz verkaufte, jeglichen verdeckten Defekt, von dem er wusste, offenzulegen und räumte jeder der beiden Parteien ein Rücktrittsrecht bis zum Sonnenuntergang ein. Verträge konnten in der Regel nicht erzwungen werden, wenn sie unter Trunkenheit zustande gekommen oder von Personen ohne vollständige Rechtsfähigkeit abgeschlossen waren.

Das Eherecht ist im Text *Cáin Lánamna* (Das Recht der engen Verbindung) dargelegt. Die normale Form der Ehe war die zwischen sozial Gleichgestellten, welche der Verlobung der Frau durch ihre Sippe im Austausch gegen die Zahlung des Brautpreises folgte. Wohlhabende Männer konnten eine Zweitfrau haben, die gewöhnlich aus einer niedrigeren sozialen Schicht stammte. *Cáin Lánamna* nennt Details zu einer Anzahl zwangloseren sexuellen Verbindungen, einschließlich jener, in der ein Mann eine junge Frau mit rechtlicher Grundlage besucht. Ehescheidung war leicht möglich.

## Die Autoren der Rechtstexte

Die Kompilierer, welche die *Senchas Mór* zusammenstellten, behaupteten, dass diese Texte im 5. Jahrhundert erstellt worden waren. Diese Texte wurden angeblich von einem legendären Weisen (Dubhtach moccu Lugair) geschrieben, der unter der Aufsicht des Heiligen Patrick arbeitete. Diese Geschichte wird heute als ein typisches anachronistisches Stück mittelalterlicher Propaganda angesehen. Linguistische Analysen haben gezeigt, dass die Texte der *Senchas Mór* ursprüngliche zwischen 650 und 750 n. Chr. in der altirischen Periode in einer festgelegten Reihenfolge verfasst und überliefert wurden. Einige wenige Rechtstexte wurden nach 900 verfasst und hinzugefügt.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie von angesehenen Klerikern erstellt wurden, die mit Angehörigen einer Gelehrtenklasse zusammenarbeiteten oder die sicherlich Kleriker waren, die selbst mit dem *Brehon law* bestens vertraut waren. Wir wissen beispielsweise, dass einige andere Rechtstexte das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen von Klerikern, Dichtern und ausgebildeter Juristen waren. Das trifft zum Beispiel auf *Bretha Nemed Toísech* (Die Erste Sammlung der Urteile über Privilegierte Personen) zu, die zwischen 721 und 742 n. Chr. verfasst wurde. Dies ist noch wahrscheinlicher im Falle von *Cáin Fhuithirbe* (Das Gesetz von Fuirthirbe), verfasst circa 680 v. Chr., zu.

Die wichtige Rolle, welche die Kirche im aufgeschriebenen *Brehon law* spielte, wird erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit betrachtet. Denn die längste Zeit des 20. Jahrhunderts glaubte man, dass die Rechtstexte in traditionellen Rechtsschulen verfasst worden waren. Es wurde angenommen, dass diese Schulen, zu denen ich später noch etwas sagen werde, ein wenig widerstrebend, das Schreiben von den Mönchen angenommen hatten und schließlich die Texte, die in mündlicher Überlieferung bereits seit langen Zeiten existierten, in Schriftform brachten. Diese Ansicht betont so die angeblich „archaische“ Natur der Texte und gibt ihnen vornehmlich den Wert als Träger lang nicht mehr gebräuchlicher Elemente des indoeuropäischen Rechts. Die rechtliche Billigung der Polygamie wurde als Beweis angesehen, dass sie nicht in Klöstern verfasst wurden.

Im 7. Jahrhundert hatte die Kirche jedoch gute Gründe, einen verbindlichen Kanon des weltlichen Rechts zusammenzustellen. Dies führte dazu, dass sie sich sowohl eine hervorragende Stellung in der statusorientierten Hierarchie der irischen Gesellschaft als auch bedeutende Besitzrechte sichern konnte. Die Kirche verfügte in Form von Skriptorien über die dazugehörigen Einrichtungen, wie auch über die notwendigen finanziellen Ressourcen für diese Arbeit. Die Rolle der Kirche beim Aufschreiben des *Brehon law* war jedoch nicht die der Gesetzgebung; die Kirche „schuf“ kein Recht in einem Vakuum. Das Recht, das aufgeschrieben wurde, war das einer existierenden Gesellschaft und es zeigt alle Kennzeichen einer langen Entwicklung. So ist es, dass im *Brehon law* ein Mord durch Zahlung einer *éric*-Strafgebühr „weggekauft“ werden konnte und Polygamie anerkannt war. Und dies trotz der Tatsache, dass dies Institutionen waren, welche die Kirche nicht unbedingt als ideal ansah.

Die Kirche versuchte sicherlich, das *Brehon law* durch Gesetzgebung zu modifizieren. Doch tat sie es, indem sie dazu überging, die Macht der Könige, temporär Recht zu verfassen, auf die diese in Notzeiten zurückgreifen konnten, in ihrem Sinne zu nutzen. Die Kirche verkündete eine Anzahl besonderer Edikte, welche von den lokalen Königen garantiert wurden. Diese Edikte schlossen *Cáin*

*Domnaig* (womit Strafbühnen für das Brechen der Einhaltung des Sonntags eingeführt wurden) und *Cáin Adomnáin* (Das Gesetz von Adomnán), auch bekannt als die *Lex Innocentium* (Recht der Unschuldigen), mit ein. *Cáin Adomnáin* steht im eher unverdienten Ansehen der Einführung von Rechten zum Schutz von Frauen. Tatsächlich fügt es jedoch eine neue Ebene von Strafzahlungen für Fälle von vorher bereits sanktionierten Straftaten ein. Die neuen Strafbühnen kamen eher der Kirche als dem Opfer zugute. Die Meisten, vermutlich alle, dieser von der Kirche verkündeten Gesetze bezogen sich hauptsächlich auf das Einsammeln von Einkünften für die Kirche. Sehr wenige dieser Gesetze haben überdauert. Einzig die beiden hier Erwähnten sind unberührt und von den anderen existiert keine Kopie mehr in den Manuskripten des *Brehon law*. Allerdings waren sie den Juristen wohl bekannt und sie werden in den Kommentaren zum *Brehon law* häufig erwähnt.

Die Texte des *Brehon law* zeigen auch den Einfluss irischer Dichter, da viele Texte Abschnitte von hoch alliterierender Prosa enthalten und eine große Anzahl bedeutende dichterische Anteile enthält. Dieser dichterische Aspekt wurde bis vor Kurzem als ein stimmiger Beweis für den „mündlichen Ursprung“ vieler Rechtstexte angesehen. Doch was er eher zeigt, ist, dass die Texte das ausgefeilte Produkt gemeinsamer Bemühungen von Angehörigen der gelehrten Elite waren. D. Binchy, ein bedeutender irischer Keltologe, der 1940 bis 1980er Jahre, dessen Hauptwerk der *Corpus Juris Hibernici* (eine 6-Bändige Sammlung sämtlicher vorhandener Rechtsmanuskripte) ist, vermutet allerdings, dass eine Gruppe von Texten aus einer Schule mit Dichter- und Juristentradition stammt. Er bezeichnet diese Gruppe als die *Nemed*-Sammlung von Texten und weist auf ihre Beschäftigung mit den Rechten und Pflichten der „Männer der Kunst“, insbesondere der Dichter, hin. Es gibt gewisse Hinweise auf eine Verbindung dieser *Nemed*-Schule zum Territorium von *Mumu* „Munster“.

Diese Elite verfasste verbindliche Rechtstexte, die jeden Bereich des Rechts im 7. und 8. Jahrhundert abdeckten. In den folgenden Jahrhunderten wurden nur einer oder zwei Texte verfasst. Die Texte waren Facharbeiten, die zum Studium des Rechts und zweifellos auch zur Vorbereitung von Prozessen dienten. Viele Texte wurden später mit einem Apparat von gelehrten Glossen versehen, welche die Begriffe des Haupttexts erläuterten. Ausführliche „Kommentare“ zu ähnliche Themen wurden hinzugefügt, wenn sich Gesetze änderten und sicherlich auch, wenn sich die irische Sprache veränderte. Es ist eindeutig, dass viele Rechtstexte ab dem Ende des 12. Jahrhunderts bis zum 16. Jahrhundert mit einem System von Glossen und Kommentaren versehen wurden. Die auf heute überkommenen Rechtsmanuskripte datieren ebenfalls aus dieser Periode.

## **Rechtsschulen**

Die Aufgabe der Rechtsschulen bestand sicher darin, Richter (*brithem*) und andere Juristen z.B. Anwälte (*aigne*) in Theorie und Praxis des irischen Rechts auszubilden. Vernünftigerweise ist anzunehmen, dass es eine Anzahl von Zentren des Rechtswissens gab, in denen solche eine Ausbildung erlangt werden konnte. Allerdings gibt es für die Periode der Abfassung der Rechtstexte (7. – 8. Jahrhundert), wie bereits vorher erwähnt, keine sicheren Hinweise auf die Standorte. In den *Triads of Ireland* aus dem 9. Jahrhundert gibt es jedoch Hinweise auf die Klöster von Cloyne, Cork und Slane als Zentren des Rechts. Die Landkarte 1 zeigt die Ortsnamen der vermutlichen

pränormannischen Rechtsschulen. Soweit bekannt, wurde nur wenig Originalmaterial während der Zeit nach Verfassung der *Senchas Mór* (7. – 8. Jahrhundert ) geschrieben. Linguistische und andere Hinweise weisen darauf hin. Der Schwerpunkt der Schulen lag auf der Interpretation und Ausarbeitung der existierenden altirischen Texte, nicht so sehr auf der Abfassung neuer oder revidierter Behandlung von Rechtsthemen.

Nach der normannischen Invasion von 1169 verminderte sich die klerikale Mitwirkung im irischen Recht und die Gesetze wurde zunehmend zur Domäne von Laien aus einer kleinen Zahl von Juristenfamilien. Die hauptsächlichen Stätten der postnormannischen Rechtsschulen und ihre Auftraggeber können sie der Übersichtskarte 2 entnehmen. Ein Ergebnis des Niedergangs der klerikalen Mitwirkung war ein Rückgang im Standard des Lateins in den Rechtsschulen. Selbst die bekanntesten Bibelstellen neigten dazu, in stark entstellter Form vorzukommen. Nichtsdestotrotz war E. Campion (*History of Ireland*, 1571) beeindruckt, wie fließend Latein sowohl in der medizinischen als auch in der juristischen Schule gesprochen wurde: „Ohne irgendwelche Vorschrift oder Überwachung der Folgerichtigkeit redeten sie Latein wie eine gewöhnliche Sprache, studierten sie in ihren allgemeinen Schulen über die Kunst des Heilens und des Rechts, wobei sie als Kinder beginnen und sechzehn oder zwanzig Jahre bleiben, geleitet durch das Abschreiben von Aphorismen des Hypokrates [Hippokrates] und der „bürgerlichen Organisationen“ und einiger anderer Abschnitte dieser zwei Fakultäten. Ich habe sie gesehen, wie sie diese Schule besucht haben, zehn in einer gemeinsamen Kammer, über Lager von Stroh kriechend, ihre Bücher an ihren Nasen, lang ausgestreckt, und so ihre Lektionen abwechselnd rezitierend, dabei sind sie meistens lustigste Gesellen von fünfundzwanzig Jahren und aufwärts.“ Wie auch immer die Qualität ihres Lateins war, diese Rechtsschulen hielten ein gutes Wissen über die altirische Sprache aufrecht, so dass selbst archaische Formen für gewöhnlich durch die Glossatoren richtig identifiziert wurden.

Das Werk der Übertragung und Interpretation der altirischen Rechtstexte wurde in den späteren Rechtsschulen energisch weitergeführt, mit dem Ergebnis, dass die meisten Texte der Rechts-Manuskripte im 14. – 16. Jahrhundert von einer großen Anzahl Glossen und Kommentaren begleitet wurden. Die sich allerdings manchmal zu einer juristischen „Fliegenbeinchenzählerei“ verstieg. Als ein fast komisches Beispiel einer unrealen Unterscheidung kann man den Kommentar aus *Bretha Déin Chécht* (Urteile von Dían Cecht - ein mythologischer Arzt) nennen, der zwischen den Bußgeldern einer Kratzverletzung durch einen geisteskranken Verstoßenen und einem geistig verwirrten Verstoßenen unterscheidet. Ein noch extremerer Fall ist der Kommentar in *Di Astud Chor* (Über das Binden durch Verträge), der zwischen einer begrenzten Periode vor einer begrenzten Periode, einer begrenzten Periode nach einer begrenzten Periode, der begrenzten Periode der begrenzten Perioden und der begrenzten Periode der begrenzten Periode der begrenzten Perioden unterscheidet! Dass solche tiefgründigen Unterscheidungen irgendeine direkte Relevanz zum praktischen Recht haben könnten ist schwer zu glauben. Deshalb sollte es wohl eher als einfallsreiche akademische Übung betrachtet werden, einzig für den internen Gebrauch in den Schulen gedacht, wo es vermutlich dazu diente, die juristischen Fachkenntnisse aufstrebender Rechtsvertreter zu entwickeln.



Andererseits gibt es kaum Hinweise über rechtliche Neuerungen. Fergus Kelly kommt deshalb in seinem ‚A Guide to Early Irish Law‘ zu dem Schluss, dass die Aussagen der Glossen und Kommentare im Allgemeinen mit Achtung zu behandeln sind – aber auch mit Vorsicht.

### **Das Ende der Rechtsschulen**

Die elisabethanischen Kriege, die in dem Flight of the Earls [Flucht der irischen Fürsten] im Jahre 1607 gipfelten, versetzten dem einheimischen irischen Recht den Gnadenstoß. Die gälischen Herren, die früher die Auftraggeber der Rechtsfamilien waren, wurden verbannt, enteignet oder hatten sich dem englischen Recht unterworfen. Eine oder zwei Rechtsschulen werden sich wohl in abgelegenen Gebieten bis ins 17. Jahrhundert weiter abgemüht haben. Im 18. Jahrhundert aber waren sie ganz sicher erloschen.

### **Hinweise auf weitergehenden Literatur**

Binchy, Daniel A., Hrsg. *Studies in Early Irish Law*. Dublin: Dublin Institute for Advanced Studies, 1936.

Breatnach, Liam, *Uraicecht na Riar: The Poetic Grades in Early Irish Law*.  
Dublin: Dublin Institute vor Advanced Studies, 1987.

———, „Lawyers in Early Ireland.“ In *Brehons, Serjeants & Attorneys*, Hrsg. D. Hogan und W. N. Osborough, 1-13. Irish Academic Press, 1990.

———, „Laws“ in *Progress in Medieval Irish Studies*, Hrsg. K. McCone und K. Simms, 107-121. Maynooth, Ireland: The Department of Old Irish, Saint Patrick’s College, 1996.

Hancock, W. N. ed. al, Hrsg. *Ancient Laws of Ireland*, Bände 1-6. Dublin: Her Majesty’s Stationery Office, 1865-1901.

Kelly, Fergus *A Guide to Early Irish Law*. Dublin: Dublin Institute for Advanced Studies, 1988.

——— *Early Irish Farming*. Dublin: Dublin Institute for Advanced Studies, 1997.

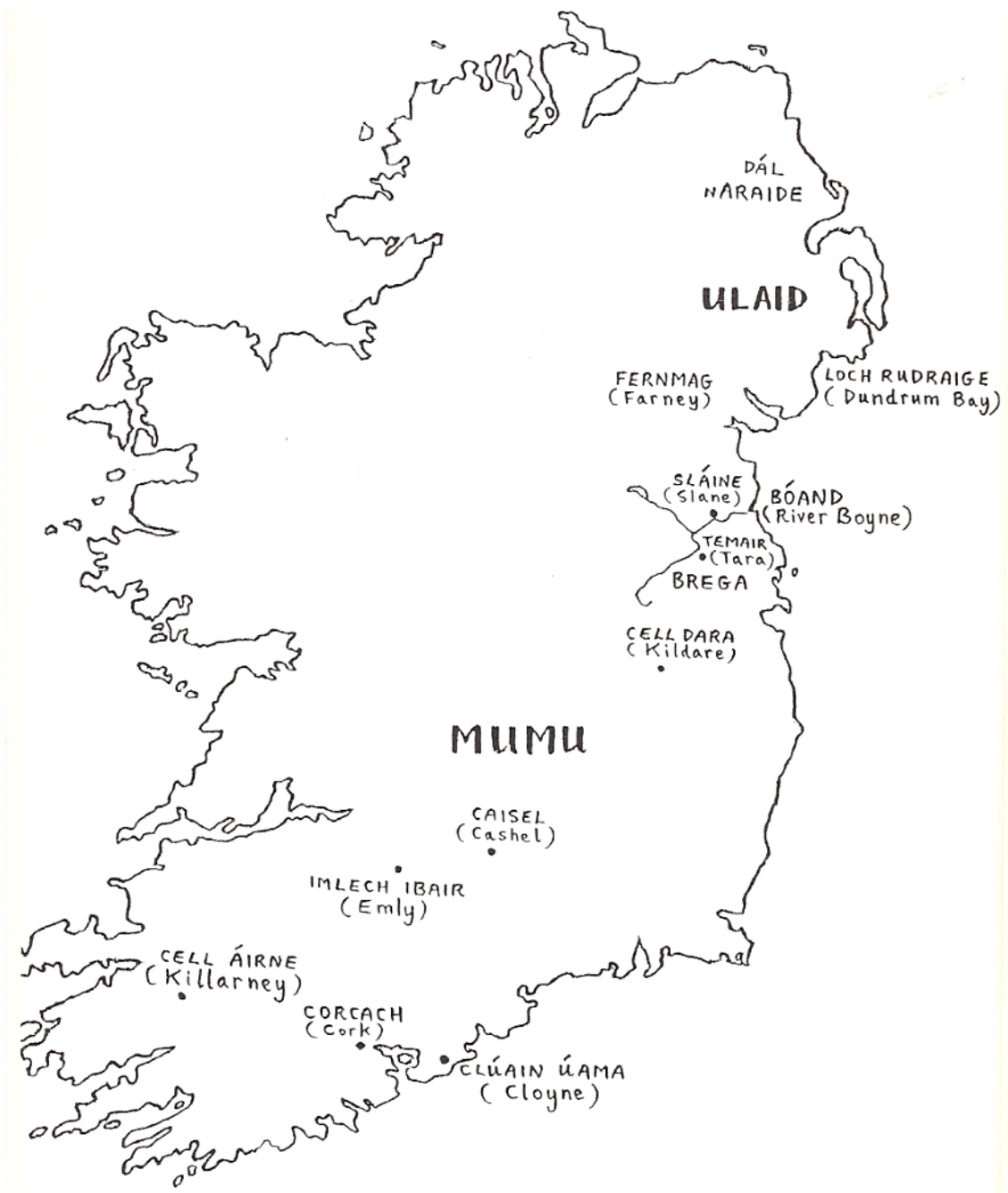
——— und Charles-Edwards, Thomas. *Bechbretha. An Old Irish Law-Tract on Bee-Keeping*. Dublin: Dublin Institute for Advanced Studies, 1983.

McLeod, Neil, *Early Irish Contract Law*. Sydney: University of Sydney, Centre for Celtic Studies, 1992.

Patterson, Nerys, *Cattle Lords & Clansmen: The Social Structure of Early Ireland*. Notre Dame: University of Notre Dame Press, 1994.

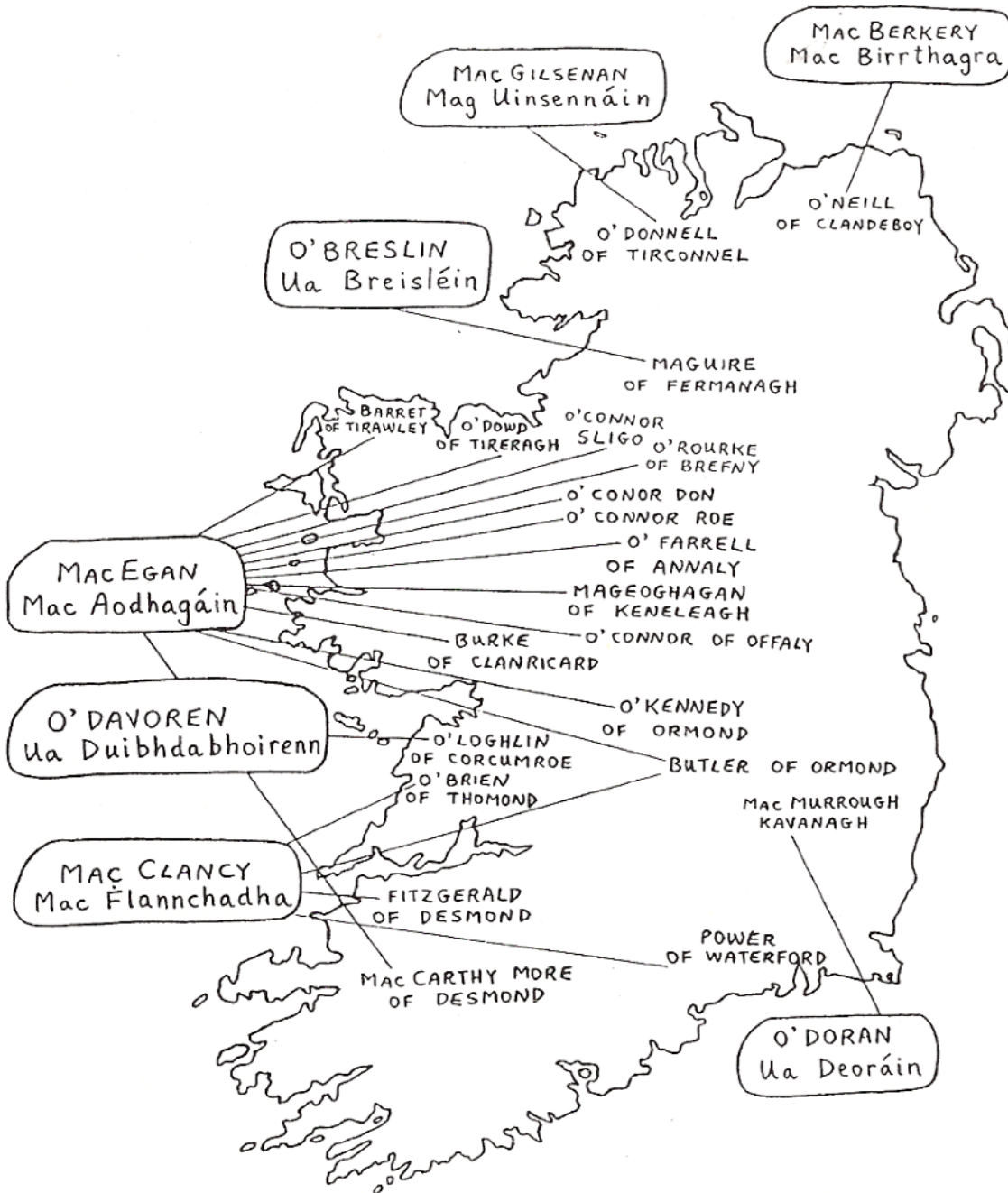
Stacey, Robin Chapman. *The Road to Judgement: From Custom to Court in Medieval Ireland and Wales*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1994.

Rechtsschulen der pränormannischen Zeit  
(Nach Fergus Kelly: A Guide to Early Irish Law)



*Diese Karte zeigt die Ortsnamen der vermutlichen pränormannischen Rechtsschulen*

Juristenfamilien und ihre Auftraggeber  
 (Nach Fergus Kelly: A Guide to Early Irish Law)



Die Karte zeigt die wichtigsten Juristenfamilien und ihre Auftraggeber, 14. - 16. Jahrhundert

Vermutliche Zusammensetzung und Sitzordnung eines Gerichtshofs  
(Nach Fergus Kelly: A Guide to Early Irish Law)

	<b>Rückwärtiges Gericht</b>	
	1 König                      2 Bischof	
	3 Haupt-Dichter (?)	
<b>Seiten-Gericht</b>	<b>Gericht selbst</b>	<b>Abgetrenntes Gericht</b>
4 Historiker	Richter	13 <i>naidm</i> -Bürgen
5 Ober-Könige		14 <i>ráth</i> -Bürgen
6 Geiseln		15 Zeugen
7 <i>ráth</i> -Bürgen	<b>Wartendes (?) Gericht</b>	16 Bürgen für Verträge
8 <i>aitire</i> -Bürgen	9, 10 Prozessführer	
	11, 12 Rechtsanwälte	

*naidm*-Bürge                      Erzwingungs-Bürge. Der *naidm* versprach bei seiner Ehre, dass die Partei, welche ihn aufgerufen hatte, ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht in Verzug bringen würde und dass, wenn er es versuchen würde, der Bürge ihn zwingen würde, den Vertrag zu erfüllen.

*ráth*-Bürge                      Zahl-Bürge. Der *ráth*-Bürge garantierte, dass er die Schuld der Partei, welche er repräsentierte, aus seinem eigenen Bestand begleichen würde, sollte sich das als notwendig erweisen. Doch war dazu nur dann verpflichtet, falls die Bemühungen des Erzwingungs-Bürgen fehlschlügen.

*aitire*-Bürge                      Geisel-Bürge. Dieser Typ des Bürgen wurde aufgerufen, wenn die Parteien eines Vertrages einen solch hohen Status innehatten, dass es keine Personen gab, welche die Pflicht übernehmen konnten, sie zu zwingen, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu erfüllen.